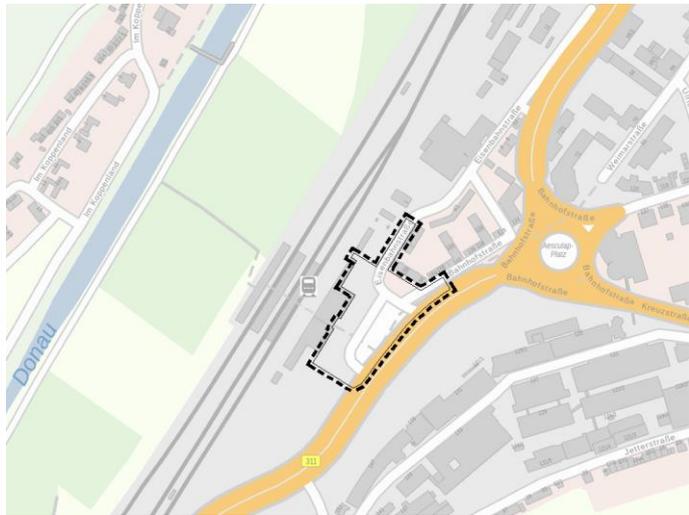


Stadt Tuttlingen
Bebauungsplan „Bahnhofsvorplatz“
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

| | |
|---|---|
| 1 Vorhaben: Anlass und Gebietsübersicht | |
|  <p>Lage des Plangebiets (Hintergrundkarte Maps4BW © LGL)</p> | <p>Anlass</p> <p>Der Bahnhofsvorplatz in Tuttlingen soll umgestaltet werden. Die Stadt plant durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Bahnhofsvorplatz“ die planungsrechtliche Grundlage dafür zu schaffen. Das Bebauungsplangebiet umfasst das Flurstück Nr. 5232 sowie Teile der Flst. Nr. 5248/8, 5248/16, 5260/5 und 5270.</p> <p>Untersuchungsgebiet</p> <p>Lage: Im Westen von Tuttlingen südöstlich der Donau. Im Nordosten grenzt ein Siedlungsgebiet an das Plangebiet, nordwestlich liegt der Bahnhof Tuttlingen. Südwestlich grenzt eine Park+Ride-Anlage an. Südöstlich liegt die Bahnhofstraße.</p> <p>Größe: ca. 0,84 ha</p> <p>Flächennutzung: Verkehrsflächen (Parkplätze, Haltestellen, Einfahrten), Grünflächen, Gastronomie (Gastgarten).</p> |

| | |
|---|--|
| 2 Rahmenbedingungen und Methodik | |
| 2.1 Rechtliche Grundlage | |
| § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) | |
| Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden. | |
| Anwendungsbereich | |
| Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten Relevanzprüfung werden daher nur diese Arten behandelt. | |
| 2.2 Methodische Vorgehensweise | |
| Aufgabenstellung | |
| Aufgabe der hier vorgelegten Relevanzprüfung ist es, in einem ersten Schritt zu prüfen, ob mit einem Vorkommen relevanter Arten gerechnet werden muss und artenschutzrechtliche Konflikte eintreten könnten. | |

Prüfschritte

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW sowie Literatur- und Datenbankrecherche. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Untersuchungsgebiet aufgrund ihrer geographischen Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.
- Können artenschutzrechtliche Konflikte nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, so muss sich an die Relevanzprüfung eine Erfassung der Arten/Artengruppe(n) im Gelände zur Feststellung der tatsächlichen Vorkommen anschließen. Diese Erfassung bildet die Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und ggf. die Planung weiterer Vermeidungsmaßnahmen einschl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Dies ist nicht Gegenstand der hier vorgelegten Relevanzprüfung; untenstehend werden jedoch bei der jeweiligen Artengruppe Hinweise zu weiteren erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen gegeben.

3 Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatstrukturen im Plangebiet und seinem Umfeld – Erfassung am 19.08.2021

- Gebäude
- Verkehrsflächen
- Ruderalflächen
- Grünflächen (Zierrasen, Blühstreifen, Bodendeckerpflanzen)
- Gehölze: Hecken (Ginster, Brombeere), Einzelbäume
- Gabionen

4 Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

| | |
|-----------------|---|
| baubedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Teilweise Entfernung von Bäumen und sonstigen Gehölzen • Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen • Störungen durch Lärm, Staub, Licht und menschliche Anwesenheit |
| anlagebedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen |
| betriebsbedingt | <p>Es findet eine Umgestaltung, keine Nutzungsänderung statt. Die folgenden Wirkfaktoren sind bereits heute gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Störungen durch Lärm, Licht, verkehrsbedingte Luftemissionen und menschliche Anwesenheit |

| 4.2 Maßnahmen zur frühzeitigen Vermeidung von Beeinträchtigungen | |
|--|--|
| V1 | Bäume und Sträucher dürfen entsprechend § 39 BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden. Aufgrund des möglichen Vorkommens von Fledermausquartieren (vgl. Ziffer Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.) erweitert sich dieser Zeitraum im vorliegenden Fall auf die Zeit von 1. März bis zum 31. Oktober. |

5 Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird. So ist im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von der Regelannahme können Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevant sein, wenn geringe Ausweichmöglichkeiten bestehen (z. B. in dicht bebauter Umgebung), oder eine große Anzahl Individuen oder Brutpaare betroffen ist.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (Ziff. 4.2).

Aufgrund der Habitatstrukturen (Ziff. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Ein typischer Vertreter dieser Artengruppe wäre beispielsweise die Amsel (*Turdus merula*). Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten tritt nicht ein, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 (Ziff. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen oben werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Regelmäßige Berücksichtigung derjenigen Arten, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) und Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützte Vogelarten nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchVO)
- Koloniebrüter

| | |
|------------|---|
| Vogelarten | <p>Angrenzend an das Plangebiet befinden sich diverse Gebäude, teilweise mit Nischen als potentielle Brutplätze für Gebäudebrüter. Im Rahmen einer Übersichtsbegehung am 19.08.2021 wurden im nördlichen Plangebietsbereich mehrere Individuen von Haussperlingen (<i>Passer domesticus</i>) (RL-BW: V) festgestellt. An der nordöstlichen Hauswand des Gebäudes Bahnhofstraße 158 wurden mehrere Mehlschwalben (<i>Delichon urbicum</i>) (RL-D: 3) bei Nestanflügen beobachtet.</p> <p>Die drei alten Linden und der Spitz-Ahorn im Norden des Plangebietes (Baum-Nr. 17 bis 21 nach Baumliste zum Bebauungsplan „Bahnhofsvorplatz“) bieten grundsätzlich Nistmöglichkeiten für Gehölzfreibrüter, sowie Höhlenbrüter, etwa den Haussperling.</p> <p>Im Rahmen einer Übersichtsbegehung am 19.08.2021 konnte bei einer Linde (Nr. 19) im Nordwesten des Plangebiets eine Baumhöhle festgestellt werden.</p> |
|------------|---|

| | |
|---|--|
| | <p>Zwei alte angrenzende Linden waren nicht gänzlich einsehbar. Daher wurden die Bäume in der laubfreien Zeit am 26.01.2022 auf Höhlen kontrolliert. Inclusive der bekannten Höhle waren bei den Bäumen Nr. 18 und 19 insgesamt 5 Baumhöhlen einsehbar.</p> <p>Durch den Erhalt der Bäume kann das Eintreten des Verbotstatbestands „Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten“ mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Kann der Erhalt durch eine Integration in die Umgestaltungsplanung nicht gewährleistet werden, ist eine Brutvogelkartierung (Schwerpunkt: Haussperling, vier Begehungen im Zeitraum April bis Mai) erforderlich. Werden im Bereich der Bäume Brutvorkommen des Haussperlings nachgewiesen, ist die Betroffenheit im Zuge einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu beurteilen. Bei einem möglichen Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind entsprechende Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.</p> <p>Da der Haussperling als störungsunempfindlich gilt, kann davon ausgegangen werden, dass es auch bauzeitlich nicht durch Lärm oder menschliche Anwesenheit zu einer erheblichen Störung der lokalen Population kommt.</p> <p>Auf Grund der bereits heute vorhandenen Störungen durch Lärm, Licht, menschliche Anwesenheit (inklusive Straßenverkehr) sowie geringer Habitatsignung des Umfelds (Verkehrsflächen und Gebäude) ist ein Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Vogelarten unwahrscheinlich.</p> |
| <p>Bestandserfassung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja) <input type="checkbox"/> nein</p> | <p>Vermeidungsmaßnahme</p> <p>Erhalt der drei Linden (Nr. 17, Nr. 18 und Nr. 19) und des Spitz-Ahorns (Nr. 20) im Norden des Plangebiets (Baum-Nr. nach Baumliste zum Bebauungsplan „Bahnhofsvorplatz“).</p>  |
| | <p>Vorschlag Untersuchungsumfang</p> <p>Kann der Erhalt durch eine Integration in die Umgestaltungsplanung nicht gewährleistet werden, ist eine Brutvogelkartierung mit dem Schwerpunkt auf den Haussperling erforderlich. Empfohlen werden nach SUEDBECK et al. 2005 vier Begehungen im Zeitraum von April bis Mai.</p> |

| 5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV | |
|--|---|
| <p>In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, so für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amphibien - Fische und Rundmäuler - Käfer - Libellen - Pflanzen - Schmetterlinge - Weichtiere - Säugetiere mit Ausnahme von Fledermausarten <p>Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:</p> | |
| Säugetiere | |
| Fledermäuse | <p>Für das Plangebiet erscheint das Vorkommen von Quartieren (i.S.v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) von Fledermausarten in Baumhöhlen oder an Nischen der an das Plangebiet angrenzenden Gebäude möglich. Jedoch betrifft das Planvorhaben nicht die Gebäude selbst und Baumaßnahmen finden tagsüber außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen (Dämmerung, Nacht) statt.</p> <p>Im Rahmen einer Übersichtsbegehung am 19.08.2021 konnte bei einer Linde (Baum Nr. 19) im Nordwesten des Plangebiets eine Baumhöhle festgestellt werden. Diese und zwei alte angrenzende Linden waren nicht gänzlich einsehbar.</p> <p>Daher wurden die Bäume in der laubfreien Zeit am 26.01.2022 auf Höhlen kontrolliert. Inklusiv der bekannten Höhle waren bei den Bäumen Nr. 18 und 19 insgesamt 5 Baumhöhlen einsehbar, davon eine im Stammbereich und vier im Astbereich.</p> <p>Faullöcher im Kronenbereich von Linden reichen selten tief genug, um Quartierpotential für Fledermäuse zu bieten, sind oftmals leicht nach oben ausgerichtet und füllen sich daher mit Niederschlagswasser. Die Höhle am Stamm liegt auf einer Höhe unter 2 m und ist dementsprechend stark mit Störungen durch menschliche Anwesenheit vorbelastet. Daher wird das Quartierpotential der Linden als eher gering eingeschätzt.</p> <p>Durch den Erhalt der Linden kann das Eintreten von Verbotstatbeständen für diese Artengruppe mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Kann der Erhalt durch eine Integration in die Umgestaltungsplanung nicht gewährleistet werden, ist vor der Fällung eine vertiefende Untersuchung der Höhlen bezogen auf ihr tatsächliches Quartierpotenzial notwendig. Dazu werden die Höhlen unter anderem auf ihre Tiefe, Ausgestaltung und auf Kotsuren untersucht. Bei Verdacht/Hinweisen auf eine Nutzung der Höhlen als Quartier, sind diese bei einer Entfernung der Linden durch die Anbringung von Fledermauskästen an geeigneter Stelle zu kompensieren.</p> <p>Ausflugkontrollen sind aufgrund des häufigen Wechsels der Quartiere von baumbewohnenden Fledermäusen nicht zielführend.</p> <p>Bei einem möglichen Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind entsprechende Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.</p> |
| Bestandserfassung | Vermeidungsmaßnahme |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | Erhalt der drei Linden (Nr. 18 und Nr. 19) im Norden des Plangebiets (Baum-Nr. nach Baumliste zum Bebauungsplan „Bahnhofsvorplatz“). |

| | |
|---|---|
| |  |
| | <p>Vorschlag Untersuchungsumfang</p> <p>Kann der Erhalt durch eine Integration in die Umgestaltungsplanung nicht gewährleistet werden, ist vor Fällung der Bäume eine vertiefende Untersuchung des Quartierpotentials (Tiefe, Ausgestaltung, Kotspuren) der gefundenen Höhlen erforderlich. Unzugängliche Höhlen sind mittels Hubsteiger/Baumkletterer zu kontrollieren.</p> |
| <p>Reptilien</p> | |
| <p>Eidechsen</p> | <p>Im Plangebiet finden sich teilweise Habitatstrukturen, die von Zaun- oder Mauereidechsen genutzt werden könnten (Wiesenflächen als Jagdhabitat, vegetationsfreie Stellen als Sonnenplätze). Jedoch sind diese entweder durch umliegende stark genutzte Verkehrsflächen isoliert und/oder einer hohen Störungsintensität ausgesetzt. Daher sind die im Plangebiet liegenden Habitatstrukturen wenig geeignet. Ein Vorkommen ist daher unwahrscheinlich.</p> |
| <p>Bestandserfassung</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> | |

| | |
|--|--|
| <p>6 Fazit</p> | |
| <p>Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Für die möglicherweise vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten werden jedoch bei Erhalt der drei alten Linden, des Spitz-Ahorns und der Platane im Norden des Plangebietes und unter Einhaltung des gesetzlichen Rodungszeitraums die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten.</p> | |

Fotodokumentation



Südlicher Plangebietsbereich mit Parkflächen und Bushaltestellen, Blick nach Osten.



Nördlicher Plangebietsbereich mit drei zu erhaltenden Linden und Parkflächen, Blick nach Nordosten.



Östlicher Plangebietsbereich mit Grün- und Parkflächen, Blick nach Osten.



Grünfläche und Außengastronomie, Platane und Ahorn im Hintergrund, Blick nach Nordwesten.



Baumhöhle an zu erhaltender Linde im Nordwesten des Plangebiets.



Wiesenflächen mit jungen Pappeln zwischen Fahrbahn und Gehweg im Osten des Plangebiets, Blick nach Süden.

aufgestellt:
 Rottweil, den 22.02.2022
 B.Sc. Biologie Lisa Schenk,
 M.Sc. Umweltwissenschaften Heidrun Irion